



Die Krankenkassen in
Niedersachsen

Prävention in nichtbetrieblichen Lebenswelten – Qualitätskriterien und Antragsverfahren

Ausschlusskriterien ² zur Förderung durch die GKV sind u.a.:

- x** Anträge, die nicht von der Einrichtung / dem Einrichtungsträger selbst gestellt werden
- x** Pflichtaufgaben anderer Akteure **x** Individuum bezogene Abrechnung
- x** Isolierte Maßnahmen, denen keine Gesamtstrategie zur Schaffung gesundheitsförderlicher Strukturen zugrunde liegt
- x** Berufliche Ausbildung **x** Baumaßnahmen
- x** Forschungsprojekte / Screenings ohne Interventionsbezug
- x** Ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände

² Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Ausschlusskriterien richten sich nach §§ 20 und 20a SGB V i.V. m. dem Leitfaden Prävention in seiner jeweils gültigen Fassung

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp